

II-319 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

GZ. 11 0502/98-Pr.2/83

Wien, 1983 08 23

93 IAB

1983 -08- 3 0

zu 114 IJ

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Maria Stangl und Genossen vom 6. 7. 1983, Nr. 114/J, betreffend Holzexporte und deren Zollabfertigung am Radlpaß, beehre ich mich mitzuteilen:

Das Zollamt Radlpaß ist als Zollamt zweiter Klasse zur Durchführung der Zollabfertigung von Waren des freien Verkehrs in der Ausfuhr - daher auch von Holzexportsendungen - uneingeschränkt befugt. Bei der Zollabfertigung von Holzauhsendungen durch das Zollamt Radlpaß ist es bisher zu keinen nennenswerten Schwierigkeiten, z. B. infolge der Vorlage von mangelhaften Abfertigungsunterlagen, gekommen.

Die beim gegenüberliegenden jugoslawischen Zollamt aufgetretenen Schwierigkeiten sind inzwischen weggefallen, seit dort eine jugoslawische Spedition etabliert wurde.

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen waren und sind somit keine Maßnahmen zur Erleichterung bzw. zur Sicherung des Holzexportes über den Radlpaß erforderlich.

Was die Frage einer steuerlichen Förderung der Österr. Forstwirtschaft betrifft, ist einerseits auf die allgemeinen steuerlichen Investitionsbegünstigungen (wie z. B. vorzeitige Abschreibung, Investitionsfreibetrag und Investitionsrücklage) hinzuweisen, die auch Forstbetrieben zugute kommen. Andererseits sind im geltenden Einkommensteuerrecht besondere für die Forstwirtschaft zugeschnittene Begünstigungen, wie die im § 12 Abs. 6 EStG 1972 eingeräumte Übertragungsmöglichkeit von stillen Rücklagen sowie die Tarifbegünstigung des § 37 Abs. 2 Z. 5 EStG 1972, vorgesehen.

